

TOP 5: Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug von Abschiebungshaft in Rheinland-Pfalz (Abschiebungshaftvollzugsgesetz - AHaftVzG)
- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug von Abschiebungshaft in Rheinland-Pfalz und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Der Bundesgesetzgeber hat die Haftbedingungen im Aufenthaltsgesetz festgelegt, aber keine konkreten Regelungen zur Durchführung der Abschiebungshaft definiert. Daher kann der Landesgesetzgeber die Details zur Ausgestaltung der Abschiebungshaft regeln. In Rheinland-Pfalz ist die Abschiebungshaft derzeit im Landesaufnahmegesetz geregelt, das auf das Strafvollzugsgesetz des Bundes verweist. Weitere Einzelheiten werden in einer internen Anweisung der Gewahrsamseinrichtung festgelegt. Der Gesetzentwurf für ein eigenes Abschiebungshaftvollzugsgesetz für Rheinland - Pfalz soll die Rechtssicherheit und Klarheit erhöhen und mögliche Unsicherheiten in der Anwendung beseitigen.